jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/8/11 17Os36/14v, 17Os24/15f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.2014

Norm

StGB §302 Abs1
VStG §50
OrgStVfgV §1
OrgStVfgV §2

Rechtssatz

Ob eine Organstrafverfügung formgerecht (schriftlich) oder mündlich erlassen wurde, ist unter dem Aspekt von Missbrauch der Amtsgewalt bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 17 Os 36/14v
  Entscheidungstext OGH 11.08.2014 17 Os 36/14v
- 17 Os 24/15f
  Entscheidungstext OGH 14.12.2015 17 Os 24/15f
  Vgl auch; Beisatz: Der Gebrauch der iSd § 50 Abs 1 erster Satz VStG eingeräumten Befugnis besteht in einer Entscheidung des Ermächtigten zur Einhebung zugleich (iS von § 50 Abs 6 zweiter Satz VStG auflösend bedingt) verhängter Geldstrafen. Verwendung und Ausfüllen der von § 50 Abs 5 VStG angesprochenen Drucksorte und Abführen des entscheidungsgemäß eingenommenen Geldbetrags sind nachgelagerte Pflichten. Gibt die ausgefüllte Drucksorte die Entscheidung, mit Organstrafverfügung eine Geldstrafe in bestimmte Höhe einzuheben, nicht richtig wieder, ändert dies den Inhalt der Entscheidung nicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129630

Im RIS seit

07.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at